



Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Rostock
Adolf-Wilbrandt-Straße 14
18055 Rostock
Tel.: (0381) 252080
Fax: (0381) 2520879
Mail: fp-rostock@etl.de
www.etl.de/fp-rostock/



Stefan Kruse



Mandy Eigenauer



Steffen Theelke

Arbeitsrecht

In aller Kürze:
Kurzarbeitergeld



Kurzarbeitergeld

Zugangsvoraussetzungen

Anzeige der Kurzarbeit bis 30.09.2021 = Erleichterte Zugangsvoraussetzungen

Mindestens 10 % der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sind von einem Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 % betroffen

Anzeige der Kurzarbeit ab 01.10.2021

Mindestens 1/3 der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sind von einem Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 % betroffen

Längstens bis zum 31.12.2021

Kurzarbeitergeld

Höhe des KUG

Anzeige der Kurzarbeit bis [31.03.2021](#) = Erhöhte Leistungssätze

- Ab 4.Monat ohne Kind 70%, mit Kind 77%
- Ab 7.Monat ohne Kind 80%, mit Kind 87%

Anzeige der Kurzarbeit ab [01.04.2021](#)

- Nur noch regulärer Satz 60%, mit Kind 67%

Kurzarbeitergeld

SV-Beiträge

Anzeige der Kurzarbeit bis 30.06.2021

- Bis 30.09.2021 100 % Erstattung
- Ab 01.10.2021 50 % Erstattung

Anzeige der Kurzarbeit ab 01.10.2021

- Keine Erstattung

Schließung von Schulen und Kitas

Wer zahlt?



Kinderbetreuung

- Betreuungseinrichtung oder Schule des Kindes wird auf behördliche Anordnung geschlossen
- Betreuungserfordernis des Kindes (<12 J.) aufgrund von Quarantäne
- Keine alternative, zumutbare anderweitige Betreuung des Kindes möglich

Antrag nach § 56 (1a) InfSG



- an den ersten 6 Wochen erhalten AN Lohnfortzahlung, AG stellt Antrag auf Erstattung
- ab der 7. Woche stellt AN Antrag auf Erstattung selbst
- **ab 29.03.2021: Antrag nur noch über Arbeitgeber**
- max. 10 Wochen (20 Wochen Alleinerz.), max. 2.016 €
- Auch Selbständige und Privatversicherte können den Antrag stellen

Zusätzliche Kinderkrankentage

- ab Jan 2021 + 10 Tage
- ab April 2021 + 10 Tage
- 30 Tage (Alleinerz. 60 Tage)
bei mehreren Kindern max 65 Tage

Das Kinderkrankengeld beträgt i.d.R. 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

AN stellt Antrag bei der Krankenkasse selbst.

Achtung: § 616 BGB muss im Arbeitsvertrag ausgeschlossen sein.

Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

§ 56 (1) IFSG

Arbeitnehmer

In den ersten 6 Wochen erhalten
AN Lohnfortzahlung.

Ab der 7. Woche stellt der AN den
Antrag selbst

Unternehmer/Selbständiger



Antrag innerhalb von 24 Monaten

Entschädigung IfSG versus § 616 BGB

Kein Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers im Falle einer vierzehntägigen Quarantäneanordnung seines ansteckungsverdächtigen Arbeitnehmers

VG Koblenz v. 10.5.2021 - 3 K 107/21.KO u.a.

Ein Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz, sofern sein Arbeitnehmer während einer 14-tägigen häuslichen Absonderung gegen ihn einen Lohnfortzahlungsanspruch hat.

Homeoffice?



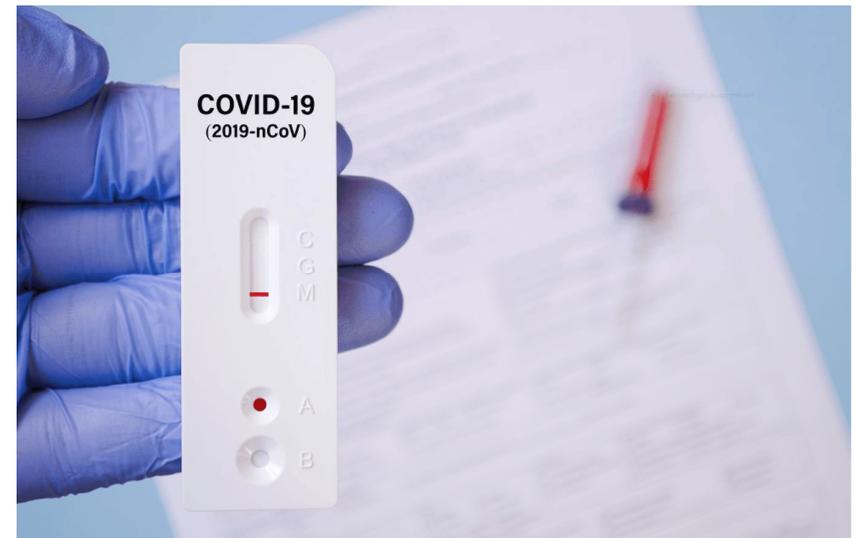
Homeoffice

- grds. § 618 BGB – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Neuregelung im § 28b Abs. 7 IfSG :
„(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.“
- AN müssen bei einem entsprechenden Angebot ihres Arbeitgebers im Homeoffice arbeiten, wenn ihnen dies möglich ist.

Homeoffice

- Für Arbeitgeber gilt zu prüfen:
 - Welche Arbeiten können im Homeoffice ausgeführt werden?
 - Ist das notwendige Equipment vorhanden? Wer schafft es an?
 - Ist die Datensicherheit gewährleistet?
 - Geht das immer – oder nur tageweise?
- Ablehnung durch AN und Gründe sollten dokumentiert werden
- vertragliche Vereinbarung sinnvoll

Testpflicht für Arbeitgeber



Testpflicht für Arbeitgeber

- § 5 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Änderung vom 21.04.2021)

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens **zweimal pro Kalenderwoche** einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

(2) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.

Aktuelles kurz & knapp



Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns

- Beschlussfassung Mindestlohnkommission
- Stufenweise Anpassung bis zum 01.07.2022
- Steigerung: + 11,7% in den nächsten 18 Monaten

Arbeitslohn / vor einer Woche - Fr. 13. Nov. 11:40

Mindestlohn: Stufenweise Erhöhung beschlossen

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit 9,35 Euro pro Stunde auf 10,45 Euro im Jahr 2022.

Die Erhöhung des Mindestlohns erfolgt in mehreren Stufen:

- Zum 1. Januar 2021 wird er auf 9,50 Euro angehoben,
- Ab 1. Juli 2021 beträgt er dann 9,60 Euro.
- Ab 1. Januar 2022 beläuft sich der Mindestlohn auf 9,82 Euro
- Ab 1. Juli 2022 gelten dann 10,45 Euro Mindestlohn pro Stunde.

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren; teilweise auch für Praktikanten. Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben u.a. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Selbstständige oder Langzeitarbeitslose. Unternehmer sollten ihre Kalkulationen prüfen und ggf. anpassen. Gleiches gilt für Minijobber, die ggf. ihre Stundenzahl reduzieren müssen.

Aktuelles Kurz & Knapp

- Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 auf 31.08.2021 beschlossen
- Zinslauf für VZ 2019 um 6 Monate verlängert → Zinslaufbeginn 01.10.2021
- Abgabefrist für Steuererklärung 2020 (geplant) 31.05.2022

Aktuelles Kurz & Knapp

- Mehrwertsteuersenkung (7%) Gastronomie auf Speisen verlängert bis **31.12.2022**
(ursprünglicher bis 30.06.2021)
- Nicht betroffen ist die Abgabe von Getränken
- Begünstigt auch: Cateringunternehmen, Metzgereien, Bäckereien, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen abgeben

Aktuelles Kurz & Knapp

- Höhere Entfernungspauschale ab 21. Kilometer
 - 2021-2023 je 0,35 Euro 2024-2026 je 0,38 Euro
 - ACHTUNG: nicht bei Dienstreisen → unverändert 0,30 Euro je Kilometer
 - Beispiel:
 - lediger Steuerpflichtiger, 150 Tage Fahrten W-A, einfache Entfernung 36 km
- Entfernungspauschale:
 - 20 km x 0,30 € x 150 Tage = 900,00 €
 - 16 km x 0,35 € x 150 Tage = 840,00 €
- Pauschale für Arbeit im Homeoffice
 - Voraussetzung: keine häusliches Arbeitszimmer
 - Betriebsausgabenabzug: Je vollen Arbeitstag 5 Euro, max. 600 Euro im Jahr
 - ACHTUNG: Wegfall der Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

Corona Beihilfe



Corona Beihilfe

- Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie) wird bis **31.03.2022** verlängert
- Arbeitgeber können ihren Beschäftigten in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2022 Sonderleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 € zahlen
- steuer- oder sozialabgabenfrei
- ursprünglich galt diese Frist nur bis zum 31.12.2020
- Verlängerung der Frist führt **nicht** zu Erhöhung des Gesamtbetrags, dieser beträgt max. 1.500 €



Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles



Härtefallfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Neu

Für wen?

Unternehmen mit Sitz und Betriebstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die besonders hart von der Corona-Pandemie betroffen sind.

Das können Unternehmen sein, **die keinen Zugang** zu regulären Bundes- oder Landeshilfen haben, und auch Unternehmen, die zwar **Zugang zu regulären Bundes- oder Landeshilfen haben**, bei denen diese aufgrund spezieller, atypischer Fallkonstellationen aber **nicht ausreichen**.

Antragstellung?

Schriftlicher, formgebundener Antrag (per Email) an PwC Schwerin durch das antragstellende Unternehmen → [Antragsformular LFI MV](#)

Der Prüfende Dritte muss bestätigen und unterschreiben!

Bewilligungsstelle: LFI MV

Einzelfallentscheidung

Härtefallfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Fallkonstellationen

- | | |
|--------------|--|
| Fallgruppe 1 | Unternehmen, deren Umsätze im Vergleichszeitraum aufgrund außergewöhnlicher betrieblicher Umstände vergleichsweise gering waren. |
| Fallgruppe 2 | Unternehmen, bei denen der Umsatzausfall erst mit Verzögerung eintritt und nach Wiederaufnahme des Geschäfts nicht mehr durch eine entsprechende Überbrückungshilfe unterstützt werden kann. |
| Fallgruppe 3 | Im Nebenerwerb gewerblich tätige Soloselbständige / im Nebenerwerb freiberuflich Erwerbstätige mit besonders hohen betrieblichen Ausgaben. |

Härtefallfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Fallkonstellationen

Fallgruppe 4

Strukturbedeutsame Unternehmen, die infolge einer speziellen, atypischen Fallkonstellation trotz der regulären Corona-Hilfen von Bund und Land in ihrer Existenz bedroht sind.

Fallgruppe 5

Selbstständige im Haupterwerb mit hohen Umsatzrückgängen und geringen Fixkosten, die allein aufgrund der Anzahl ihrer Beschäftigten keinen Zugang zur Neustarthilfe haben.

Überlegungen zur Überbrückungshilfe IV

- Anlehnung an Überbrückungshilfe III Zeitraum 1.7.-31.12.2021
- voraussichtlich wieder Erfordernis von mindestens 30% Umsatzausfall wie bei der Überbrückungshilfe III
- ob sofort bis zum 31.12.2021 gefördert werden kann, ist auch noch von der weiteren wirtschaftlichen Lage und vom Verlängerungszeitraum für die Sonderregelungen für das KUG abhängig
- ebenso ist in Klärung, wie Unternehmen unterstützt werden können, damit sie ihr Unternehmen bereits mittelfristig auch ohne Corona-Hilfen betreiben; d.h. z.B. Lohnkosten-/ Eingliederungszuschüsse für die Rückholung der Arbeitnehmer aus KUG oder Neueinstellungen
- Aufstockung Neustarthilfe von 7.500 Euro auf bis zu ca. 10.000 Euro



FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“

Dritte Phase von November 2020 bis Juni 2021

2.4 Welche Kosten sind förderfähig?

- 14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten.
- Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro
- Förderfähig sind Kosten März 2020 bis Juni 2021
- Fehlen einer Schlusstre Erstattungsfähigkeit d entgegen; eine reine Baulichen Maßnahmen aus (mindestens Zwisch erforderlich).
- Die Kosten, die ab November sind dem jeweiligen Förder

Ausgaben oder Umsatzein

Außerdem können unter denselben

Voraussetzungen auch Investitionen in

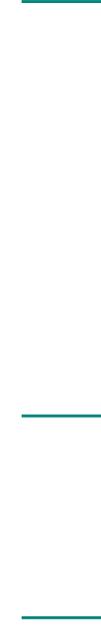
Digitalisierung (z. B. Aufbau oder

Erweiterung eines Online-Shops,

Eintrittskosten bei großen Plattformen,

Lizenzen für Videokonferenzsysteme,

erstmalige SEO-Maßnahmen, Website-



Landkreise, Landesverordnungen und Überbrückungshilfe III schreibt ein Hygienekonzept vor

lateinisch **conceptum** „das Zusammengefasste“

Keine gesetzliche Pflicht, aber wer keines hat

- darf vielerorts nicht Öffnen oder
- läuft Gefahr erhaltene Hilfen zurückzahlen zu müssen.

Der Unklarheit in den Regeln kann nur mit Klarheit in der Dokumentation begegnet werden.

Ein Konzept ist Beweisvorsorge und soll das eigene Tun schützen!

Elektromobilität im Steuerrecht

- ein kleiner Einblick -



Womit kann man elektrisch mobil sein?

Fahrzeuge als Firmenwagen oder Dienstwagen

- Ermittlung des steuerlichen Nutzungsvorteils anhand der Pauschalmethode (1%) mit dem maßgeblichen Listenpreis oder
- der Fahrtenbuchmethode unter Berücksichtigung der geminderten Leasing/AfA-Kosten

Elektrofahrräder

- Steuerfreiheit bei Nutzung als Geschäftsrads
- Steuerfreiheit bei Diensträdern als Zusatzleistung
- Steuerpflicht bei Diensträdern als Entgeltumwandlung
- Pauschalierung bei Schenkung an AN

Elektrokleinstfahrzeuge

- Ermittlung des steuerlichen Nutzungsvorteils wie bei den Fahrzeugen
- Keine Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 37 EStG wie bei Fahrrädern

Elektrofahrzeuge / Hybridelektrofahrzeuge

Wie sieht nun die steuerliche Förderung von Elektromobilität bei Fahrzeugen aus?

1. Schritt:

- Ermittlung des inländischen BRUTTOLISTENPREISES (BLP) im Zeitpunkt der Erstzulassung incl. Sonderausstattung
 - Inklusive der Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung (!! 2. HJ 2020 = 16%)
- Herstellerprämien bzw. Umweltprämien haben keinen Einfluss auf die Höhe des BLP (keine Minderung)

Elektrofahrzeuge / Hybridelektrofahrzeuge

2. Schritt:

- Prüfung ob ein begünstigtes Elektrofahrzeug oder ein begünstigtes Hybridelektrofahrzeug vorliegt
- Elektrofahrzeug/Brennstoffzellenfahrzeug → Codierung im Teil 1, Feld 10 mit **0004 und 0015**
- Hybridelektrofahrzeug → Codierung im Teil 1, Feld 10 mit **0016 bis 0019 und 0025 bis 0031**

Elektrofahrzeuge / Hybridelektrofahrzeuge

3. Schritt:

- Prüfung der Emission und Reichweite und Bestimmung des Bruchteilsansatzes der BMG

Anschaffungszeitpunkt	Emmision/Reichweite	Bruchteilsansatz BMG
01.01.2019 – 31.12.2021	CO2-Emission max. 50 g/km oder Mindestreichweite 40 km	1/2
01.01.2019 – 31.12.2030	Null-Emissionen/km und Höhe der BLP nicht > 60.000 EUR	1/4
01.01.2022 – 31.12.2024	CO2-Emission max. 50 g/km oder Mindestreichweite 60 km	1/2
01.01.2025 – 31.12.2030	CO2-Emission max. 50 g/km oder Mindestreichweite 80 km	1/2

Elektrofahrzeuge / Hybridelektrofahrzeuge

Beispiel:

- Kauf eines extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuges im Mai 2021 für 55.500 EUR
 - Inländischer Bruttolistenpreis = 69.500 EUR
 - CO2 Emission max. 50 g/km ist erfüllt; kein Fahrtenbuch

Inländischer Listenpreis		69.500 EUR
davon 50% (1/2)		34.750 EUR
abgerundet auf volle 100		34.700 EUR
Privater Nutzungsvorteil	nach der 1% Methode	
1% v. 34.700 EUR	je Monat * 12 Monate =	4.164 EUR p.a.
		* 42% Grenzsteuersatz
		= 1.748 EUR ESt
ohne die steuerliche	Förderung	(3.503 EUR ESt)

Elektrofahrzeuge / Hybridelektrofahrzeuge

Was ist in sogenannten „Altfällen“ zu beachten ???

- Anschaffungen vor dem 01.01.2019 oder,
- Fahrzeuge, die ab 2019 angeschafft wurden, aber die Emissionsgrenzen bzw. Reichweiten nicht erfüllen:

Lösung:

Der maßgebliche Bruttolistenpreis wird um einen „**Nachteilsausgleich**“ für die Kosten des Batteriesystems pauschal reduziert (Minderungsbetrag).

- Minderungsbetrag richtet sich immer nach dem Jahr der Erstzulassung
- Minderungsbetrag gilt auch bei der Ermittlung der Gesamtkosten (Afa)

Elektrofahrzeuge / Hybridelektrofahrzeuge

Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in EUR/kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Elektrofahrzeuge / Hybridelektrofahrzeuge

Beispiel „Altfall“:

- Kauf eines e-Golf in 2018, betriebliche Nutzung >50%
 - Inländischer Bruttolistenpreis = 37.750 EUR
- Feld 10 d. Zulassung = „0004“; Feld 22 = 34,2 kWh; kein Fahrtenbuch

Inländischer Listenpreis		37.750 EUR
abzgl. Minderungsbetrag		
34,2 kWh * 250 € =	8.550 € - max.	<u>-7.500 EUR</u>
geminderter BLP		30.250 EUR
abgerundet auf volle 100		30.200 EUR
1% v. 30.200 EUR	je Monat * 12 Monate =	3.624 EUR
		* 42% Grenzsteuersatz
		= 1.522 EUR ESt
ohne die steuerliche	Förderung	(1.900 EUR ESt)

Ladekosten und Betriebsausgaben bei Unternehmern

„private“ Stromkosten für das betriebliche Elektrofahrzeug

- durch individuelle Ermittlung lt. Stromzähler oder
- durch pauschale Ermittlung durch Schätzung mit den lohnsteuerlichen Werten

Ladevorteile an Arbeitnehmer (AN)

Steuerfreiheit n. § 3 Nr. 46 EStG bei:

- Ladevorteile im Betrieb des Arbeitgebers
- Überlassung von Ladeeinrichtungen an den AN
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Lohnsteuerpauschalierung (25%):

- Übereignung von Ladevorrichtungen an den AN
- Zuschüsse zu den Aufwendungen des AN für den Erwerb und die Nutzung der Ladevorrichtung

Dienstwagen und private Ladestromkosten des Arbeitnehmers

Monatlich	01.01.2017 – 31.12.2020	01.01.2021 – 31.12.2030
mit zusätzlicher Auflademöglichkeit	beim Arbeitgeber	
Elektrofahrzeuge	20 EUR	30 EUR
Hybridelektrofahrzeuge	10 EUR	15 EUR
ohne zusätzliche Auflademöglichkeit	beim Arbeitgeber	
Elektrofahrzeuge	50 EUR	70 EUR
Hybridelektrofahrzeuge	25 EUR	35 EUR



Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19

Unser nächster Termin:

- 03.08.2021 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

Bleiben Sie gesund!!



Stefan.Kruse@etl.de



Mandy.Eigenauer@etl.de



Steffen.Theelke@etl.de